

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 19. Dezember 1963

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B. N. P. (B1/2)
Aesch b. B. N. 2

4919. Quartierplan (Genehmigung). Am 25. März 1963 ersuchte der Gemeinderat von Aesch um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Dezember 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Brunnacher. Dieser Beschluss wurde am 30. Januar 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. April 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen. Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Haldenstrasse im Norden, das Dreckgässli und den Brunnacherweg im Südwesten und die Grossacherstrasse im Osten.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die bestehende Haldenstrasse mit Grossacherstrasse, die projektierten Strassen A, B, C, D, sowie der bestehende Brunnacherweg.

Die mit 22 m, 20 m und 18 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die Baulinien gegen das Dreckgässli und entlang dem Brunnacherweg zwischen den Einmündungen der Strasse C und der Grossacherstrasse können als einseitige Baulinien nicht genehmigt werden. Die Baulinien im Wald sind als ideelle Baulinien zu betrachten.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12 % beim Brunnacherweg und von 2 bis 11 % bei den übrigen Strassen auf.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Aesch vom 10. Dezember 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Brunnacher mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. Die Baulinien gegen das Dreckgässli und entlang dem Brunnacherweg zwischen den Einmündungen der Strasse C und der Grossacherstrasse sind von der Genehmigung ausgenommen.

II. Der Gemeinderat Aesch wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Aesch, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Dezember 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

